

Die übrigen Berichtigungen der Mai'schen Angaben gehen uns zunächst nichts an, wie daß statt uis populi die erste Hand

..... VI

SPOLI

gibt, woraus erst die zweite

..... VI^s

^{PV}
SPOLI

gemacht hat; daß es gegen Ende des Kapitels von erster Hand heißt ET IIS VALEBIT IN SVFFRAGIO PLVRIMVM ET IS VALEBIT IN SVFFRAGIO PLVRIMVM, wo nur das erste VALEBIT von der zweiten in VALEBAT verändert ist; bald darauf ANCENSIS, nicht ACCENSIS; ferner daß ebenda von einer Zerstörung des LITICINIB. Mommsen so wenig etwas entdecken konnte, wie weiter oben von einem über das CENTVM (vielmehr C) gesetzten D, wonach Mai quingentum geschrieben. — Von Einfluß auf die Sache selbst ist freilich auch von den urkundlichen Mittheilungen über die Hauptstelle, so viel ich sehen kann, nur die neue Gewißheit, daß in der ersten Stelle das CVM nach CERTAMINE nicht, wie Mai zu glauben nöthigte, erst durch die zweite Hand hinzugekommen, sondern schon ursprünglich da stand. Aus CVM ET SVFFRAGIIS aber das richtige CVM SEX SVFFRAGIIS durch bloße Conjectur entstanden zu glauben, ist wenigstens nicht so unmöglich wie es bei einem ursprünglichen ET SVFFRAGIIS scheinen mußte; und damit hört vielleicht die unweigerliche Nothwendigkeit auf, ein zweites Exemplar als vom Corrector benützt vorauszusetzen.

J. Mitschl.

Breslau, 5. Februar 1852.

..... Ihr Aufsatz über Cicero's Stelle von der Centurienverfassung hat mir einen Ideentreis wieder vergegenwärtigt, der meinem geistigen Auge seit einer langen Reihe von Jahren fern getreten war. Sie wissen aus eigener Erfahrung, wie man dann sich selbst objectiv wird, und werden um so geneigter sein, das Urtheil über Ihr

ren Versuch nicht von vornherein in den Verdacht der Parteilichkeit zu nehmen, wenn ich zum Voraus bemerke, daß ich nicht bloß den wirklich außerordentlichen Scharfsinn bereitwillig anerkenne, von dem Sie hier wieder eine Probe gegeben, sondern mich auch von der Wahrheit einer der Hauptgrundlagen Ihrer Behandlung der streitigen Stelle überzeugt habe. Weiter kann ich aber gewissenhaft nicht gehen, und um auch den Schein zu meiden, als wollte ich durch den Consensus Ihren Beifall für den Dissensus erschleichen, fange ich mit dem Letztern an. Er betrifft Ihre Emendation auf S. 315.

Alle Conjecturalcritik beruht auf Probabilität. Wer auf Grund der wahrscheinlichsten Voraussetzungen das wahrscheinlichste Resultat erreicht, trägt die Palme davon. Bei Ihrer Conjectur ist nun schon das allgemeine Resultat mißlich. Es löst nicht die sachliche Schwierigkeit der Stelle, ja will sie nicht lösen, will sich nicht für das ausgeben, was Cicero geschrieben hat, sondern nur für das, was Jahrhunderte nach ihm in nicht gefälschten Handschriften seines Werkes gestanden haben könne (S. 318.) Aber ist eine solche Kritik überhaupt zulässig? Wohl, wenn die irrige Lesart, die man so herstellt, nur als Mittelglied in der Geschichte der Textescorruption behauptet wird, das man dazu gebraucht, um die Art, wie die in unsern Hff. vorliegenden Corruptelen aus der ursprünglichen Lesart entstanden sind, zu erklären. Aber als für sich bestehendes Resultat scheint es mir unbrauchbar. Es ist unangreifbar; denn jedes Argument dagegen, z. B. das *ab absurdo*, kann sogleich in ein Argument dafür umgekehrt werden, weil ja eben eine falsche Lesart auch unbefriedigend sein müsse oder doch sein könne. Es ist aber eben damit auch unhaltbar — nichts als eine der unendlich vielen krummen Linien, die sich neben der geraden zwischen zwei Punkten denken lassen. Doch mit diesem Allen sage ich Ihnen eigentlich nichts, was Sie nicht selbst gesehen hätten. In einer gewissen Art behaupten Sie aber auch wenigstens eine Wahrscheinlichkeit, daß Cicero selbst so geschrieben habe. Und nur dagegen will ich — nicht das alte sachliche Argument, daß ihm die Zahl der 80 Centurien erster Klasse nicht unbekannt sein konnte, wiederholen (vgl. meine Verfassung des Serv. Tull. S. 3. und besonders

Krit. Jahrb. f. RW. 1845 S. 595), dem Sie selbst wenigstens die Kraft einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht absprechen können, zumal da Cicero selbst in den Worten *quae descriptio si esset ignota vobis, explicaretur a me* auch die zu dieser descriptio gehörige Zahl der Centurien jeder Klasse als jedem Gebildeten bekannt voraussetzt und sich auf diesem Punkte um so weniger eine Blöße geben konnte. Aber das möchte ich Ihnen zu bedenken geben, ob die Stellung der Parenthese *tot enim reliquae sunt*, welche Ihre Conjectur hinter *sex et nonaginta centuriarum* versetzt, Ciceros würdig sei, für den Sie mit Recht eine vollkommen angemessene Schreibart in Anspruch nehmen. Nach einer solchen konnte dieser Zusatz nur bezwecken, in der dem Geist der Hörer oder Leser vorgeführten Berechnung (*Nunc rationem videtis esse talem*) auf dem Punkt derselben, wo sie von dem Uebrigbleiben der voranstehenden Zahl sich zu überzeugen hatten, diese Ueberzeugung zu erleichtern, indem er sie aufforderte sich nach der ihnen bekannten *descriptio* nur die Subtraction zu vergegenwärtigen. Diesen Zweck erreicht auch die 2 manus mit ihrer Stellung des Zusatzes hinter *ex centum quattuor centuriis*. Nicht aber Ihre Emendation; denn von dem Uebrigbleiben der 96 Centurien nach dem Hinzutritt der 8 zu der Anfangs summirten Zahl mußten sich die Hörer schon vorher bei dem *confecta esset vis populi universa* überzeugt haben, oder das *videtis* war eine Unwahrheit. An der Stelle, die Sie dem Zusatz geben, sinkt er unmotivirt nach und bildet auch mit dem *reliquaque multo maior multitudo* in Gedanken und Laut eine, wie mir scheint, nicht Ciceronianische Cumulation.

Aber auch Ihre Voraussetzungen sind mir bedenklich. Sie bestehen sämmtlich in Möglichkeiten; wahrscheinlich und motivirt ist eigentlich keine. So schon die Annahme, daß die 2 manus wenigstens in ihrem zweiten Zusatz keine handschriftliche Grundlage gehabt habe. Im Zweifel müssen wir doch, so gut wie wir unsere Hff. überhaupt für Abschriften halten, auch annehmen, daß eine zweite Hand nach einem urkundlichen Texte nachgebeffert habe. Der Gegenbeweis muß aus innern Gründen geführt werden. Ein solcher scheint mir aber nicht in dem allerdings falsch gebeugten *habeat* zu

liegen. Denn gesetzt selbst, daß es überhaupt falsch wäre, konnte es nicht auf einem handschriftlichen Fehler beruhen, den der revidirende Librarius nur mit aufnahm? Hat nicht auch die erste Hand *confecta est*? Würde nicht ein Corrector von so viel Verstand, daß er überhaupt diesen Zusatz ausfinden konnte, aus seinem Kopfe vielmehr efficiant oder dgl. gesetzt haben? Im vorliegenden Falle waltet aber noch eine besondere Wahrscheinlichkeit für den handschriftlichen Ursprung des fraglichen Zusatzes ob, mochte er nun aus demselben Codex, aus dem die erste Hand nachlässig abschrieb, oder aus einem andern herrühren. Bekanntlich sind nämlich Auslassungen einer ganzen Reihe von Worten in der Regel dadurch veranlaßt, daß zwei Zeilen, die auf einander folgten, mit demselben Wort anfangen oder schlossen, oder auch aus sonstigem Anlaß ein hastiger Abschreiber, der eben das eine Wort geschrieben hatte, beim Rückblicken auf die abzuschreibende Hs. auf ein späteres ähnliches verfiel und dieses eben geschrieben zu haben glaubte. Ein solcher Fall liegt hier offenbar vor, s. B.:

.... VIII

CENTURIAS HABEATQVIBVSEXCENTVMQVATTOR
CENTURIIS TOTENIMRELIQVAESVNT etc.

Wollen Sie nicht weiter annehmen, daß der Corrector, der das alberne *habeat* erfand, doch schon das kritische Gesetz gekannt und danach verfahren habe, nach welchem wir solche Auslassungen ergänzen, so liegt m. E. hierin ein dringender Grund, den zweiten Zusatz der 2 manus für handschriftlich zu halten. Dazu kommt noch die nach Ihrer Meinung handschriftliche Natur der ersten Correctur der 2 manus und daß das *centurias* doch eine Lücke an dieser Stelle wahrscheinlich macht. — Unmotivirt nenne ich Ihre Aenderungen VIII in OCTO, prima classis in primae classis, *centuriae* in *centuriis* und nachher *est in esset*, insofern keine Veranlassung, wie die vermeintlichen Corruptelen entstanden wären, nachgewiesen ist. Ihre übrigen Voraussetzungen auf S. 316. sind zwar, wenn man einmal eine solche Gestalt des frühern Codex annimmt, von blendender Wahrscheinlichkeit. Aber diese frühere Gestalt des Co-

der selbst ist doch nichts als eine willkürlich angenommene, durch nichts indicirte Möglichkeit.

Doch nun genug von dem Dissensus. Ich komme auf den Consensus, der dasjenige betrifft, worauf Sie auch eigentlich das Hauptgewicht legen, und der zugleich ein Dissensus mit mir selbst in meinem früheren Versuche ist, so weit derselbe von Ihren Argumenten betroffen wird. Vollständig überzeuge ich mich nämlich, daß nur eine solche Conjectur Anspruch auf Wahrheit machen kann, welche Ihre Ausführung auf S. 310 - 312 zu Grunde legt und insbesondere anerkennt, daß Cicero „nur gut schreibt“ und daß habeat in diesem Zusammenhange, *confecta est* und doch nachher *excluderetur* und *valeret* mit einer guten Schreibart unvereinbar sind.

Erlauben Sie mir nun aber auf diesem Ihrem Grunde und Boden ein neues Gebäude zu errichten. Ist es wohnlich, so gehört es *iure naturali et civili* Ihnen, nicht mir an. Laugt es nichts, so haben Sie auch das erste Recht und das beste Zeug, es wieder umzuwerfen. Damit Ihnen aber die Entscheidung erleichtert werde, schreibe ich noch einmal die ganze Stelle her, wie sie nach der 1 manus lautet, die Abweichungen der 2 manus an den betreffenden mit " bezeichneten Stellen darüber setzend.

Deinde equitum magno numero ex omni populi summa
separato, reliquum populum distribuit in quinque classes,
senioresque a iunioribus divisit, eosque ita disparavit, ut
suffragia non in multitudinis sed in locupletium potestate
essent, curavitque, quod semper in re publica tenendum
est, ne plurimum valeant plurimi: quae descriptio si es-
set ignota vobis, explicaretur a me. Nunc rationem vi-
centuriae cum sex suffragiis
detis esse talem, ut equitum 'certamine et suffragiis' et
prima classis, addita centuria, quae ad summum usum
urbis fabris lignariis est data, ^{LXXXVIII} 'VIII' centurias ^{habeat qui-}
bus ex centum quattor centuriis
tot enim reliquae sunt, octo solae si accesserunt, con-
fecta est vis populi universa, reliquaque multo maior
multitudo sex et nonaginta centuriarum neque exclude-

retur suffragiis ne superbum esset, nec valeret nimis ne esset periculosum. In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens etc.

Cicero unterscheidet hier offenbar *descriptio* und *ratio*, den objectiven detaillirten Schematismus der Volkseinteilung nach der Centurienverfassung, und das, worauf der König als weiser Staatsmann sie berechnet hatte. Man kann sagen, daß im Rückblick auf die vorausgeschickte allgemeine Darstellung der Centurienverfassung *descriptio* auf die ersten Sätze . . . *Deinde equitum divisit, ratio* auf die folgenden *eosque ita disparavit . . . plurimi* sich bezieht. Die *descriptio*, welche ihn verhältnißmäßig zu lange aufgehalten hätte, übergeht er mit einer feinen, aber auch wahren Wendung. Die *ratio* aber, die ihn als Politiker unmittelbar interessirte, um darin die Staatsweisheit des Königs seinen Lesern nachzuweisen, führt er mit der fortschreitenden und liße adversativen Partikel *Nunc* dem Geiste seiner Leser vor. Zudem nun so *descriptio* überwiegend objectiv, *ratio* aber — die planmäßige Berechnung des Königs — überwiegend subjectiv ist, muß es schon hiernach auffallen, daß im handschriftlichen Texte der objective Ausdruck *rationem esse* steht. Er wird aber selbst befremdend, zumal für Cicero, wenn man fortfliet und in der folgenden Periode so als wäre die ursprüngliche Zurückführung des Gesagten auf den König als Subject (*distribuit, divisit, disparavit, curavit*) unmittelbar gar nicht unterbrochen, wieder ohne Angabe dieses Subjects findet: *In quo etiam verbis ac nominibus ipsis fuit diligens*. So schreibt Cicero nicht: auch in unserer Periode mußte der König als Subject der Berechnung eingeführt werden. Ich glaube daher, daß hier der erste Fehler der Hs. steckt. Es war geschrieben *INSSE* d. h. *inisse* (*rationem inire* der bekannte Ciceronianische Ausdruck für: eine Berechnung machen) und dieses wurde von einem Abschreiber nach Analogie von *descriptio . . . ignota esset, ESSE* gedeutet, mochte er die Sigle nicht kennen oder *II* für die bekannte Gestalt das *e* halten. Dieser Fehler ist aber darum wichtig, weil er consequent die anderen nach sich zog *habeat* und *confecta est* (vielleicht auch *accesserunt* statt *accessissent*, obgleich ersteres in einem Conditionalsatz allenfalls

gebildet werden kann). Offenbar sind dieses absichtliche Aenderungen eines einigermaßen grammatisch gebildeten Abschreibers, der das ächte HABERET und CONFECTA ESSET (oder EËT) nach rationem esse für fehlerhaft hielt, doch aber, als des Aenderns zu viel wurde, wie es denn zu gehen pflegt, stützte und EXCLVDERETVR, ESSET, VALERET und ESSET beibehielt.

Nun aber die Hauptschwierigkeit, welche offenbar in der Summirung der zusammen — nach der 1 manus VIII, nach der 2 manus LXXXVIII Centurien ausmachenden Abtheilungen liegt. Betrachtet man den überlieferten Text zuerst rein formell, so erweckt habeat oder vielmehr haberet einerseits das Vertrauen der Richtigkeit, denn ein Fälscher würde das leichtere *elliciant* gesetzt haben, andererseits paßt dazu entschieden nicht das *equitum centuriae cum sex suffragiis et prima classis* der zweiten Hand. Von einer classis kann ich sagen habet tot centurias, wie amphora habet tot sextarios u. s. w., nicht aber centuriae et classis habet (oder auch habent) tot centurias. Wir werden also *equitum centuriae* um so mehr für verdächtig halten müssen, als hier auch die erste Hand abweichend hat *equitum certamine*. Eben so verdächtig und blos zurecht gemacht erscheint das *cum sex suffragiis*, wo die erste Hand mit ihrem *et suffragiis* ebenfalls abweicht; denn cum setzen gute Schriftsteller nur von etwas Accessorischem. Unmöglich können aber die *sex suffragia*, die selbst nur und zwar die alten vornehmen Rittercenturien waren, als Accessorium von *centuriae equitum* aufgeführt werden, mag unter diesen übrigens zu verstehen sein was da will. Allen diesen Anstößen gegenüber weist nun die erste Hand in blos formeller Hinsicht jedenfalls insofern auf das Richtige hin, als sie mit den beiden vorausgehenden Ablativen *equitum certamine et suffragiis* eine Structur verräth, in welcher blos classis das Subject von habeat (haberet), das Uebrige nur als Zuthat erwähnt war und wir brauchen blos 1) ein cum vor *equitum* zu setzen — mag dieses nun C' notirt und wegen Ähnlichkeit mit dem folgenden E ganz ausgefallen oder, wie die zweite Hand wahrscheinlich macht, am Rande nachgetragen und dann vor (sex) *suffragiis* versetzt worden sein — und 2) in *suffragiis* einen einzigen Buch-

staben in einen obendrein in den Hff. oft kaum von ihm zu unterscheidenden mit Gemination, eines andern zu ändern (suffragiis^{sex}) um eine allen bisherigen Bedenken vollständig begegnende Lesart zu erhalten:

ut cum equitum certamine et suffragiis sex prima classis,
addita centuria quae LXXXVIII centurias habeat:

In der zweiten Hand erweist sich auch das sex suffragiis (in dieser Voranstellung des sex) als zurechtgemacht. Der Librarianus, der in seiner Hf. das sex hinter suffragiis auch schon in et verwandelt fand, wußte, daß man diese Suffragien sex suffragia oder sex centuriae nannte (Fest. v. Sex suffragia, Praerogativae [nach meiner Wiederherstellung Krit. Jahrb. 1845. S. 597.] Liv. 1, 36.) Aber Cicero, der sie einmal (Phil. 2, 33.) suffragia schlecht hin nennt, setzte hier in einer Berechnung sex absichtlich nach („die Suffragien, welche 6 [Centurien] ausmachen“), um die Zahl hervorzuheben.

Nun ist freilich noch das certamine der ersten Hand eben so verderbt, wie das centuriae der zweiten. Für die Herstellung des Richtigen scheint mir aber ein wichtiger Fingerzeig darin zu liegen, daß die erste Hand als Summe der Abden VIII hat, eine Zahl, die offenbar falsch und gemacht ist, die aber dieser Abschreiber oder vielmehr sein Vorgänger nicht aus dem Folgenden, sondern nur aus dem Vorhergehenden gebildet haben konnte. Und zwar rührte sie ohne Zweifel daher, daß der unwissende Mensch das Unglück hatte et prima classis addita centuria für Nominativen, classis für den Genitiv zu nehmen („und hinzugefügt die erste Klassencenturie“), womit ihm denn gerade die 80 Centurien der ersten Klasse für seine Summirung verloren gingen. Diese Zahl zeigt aber, daß, mochte man diese Worte so falsch übersetzen oder sie mit der 2 manus, die LXXXVIII herstellte, richtig verstehen, die übrigen zu addirenden Centurien außer den 80 der ersten Klasse selbst, 9 betrogen. So nöthigt denn die Uebereinstimmung der beiden Handschriftenserien in der Zahl 9 verbunden mit der erforderlichen Perspektivität einer vorgeführten Berechnung, wonach die zu summirenden Zahlen angegeben sein müssen, auch in certamine eine Zahl und zwar 2 zu

suchen, die mit 6 und 1 zusammen 9 gibt. Aller Wahrscheinlichkeit nach schrieb aber Cicero cent. *) binis (nicht duabus, s. Krit. Jahrb. a. a. D. S. 595.) In einer Hs. wurde dieses mit einem gewöhnlichen Buchstabenwechsel CENTVINIS wiedergegeben und in diesem unverständlichen Wort lag natürlich ein Anlaß zu Corruptelen. Wer aber zuerst certamine daraus machte, wird vorher noch cum, wer VIII statt LXXXVIII schrieb, noch binis gelesen haben.

Lesen Sie nun also vollständig mit mir:

Nunc rationem videtis *in*isse talem, ut *cum* equitum centuriis *binis* et suffragiis *sex* prima classis, addita centuria quae ad summum usum urbis fabris lignariis est dala, LXXXVIII centurias haberet, quibus ex centum quattor centuriis (tot enim reliquae sunt) octo solae si accesserunt (oder accessissent) confecta esset vis populi universa; reliquaque multo maior multitudo *sex* et nonaginta centuriarum neque excluderetur suffragiis, ne superbum esset, nec valeret nimis, ne esset periculosum.

so wird Ihnen schwerlich von sprachlicher Seite irgend etwas der Ciceronischen Eleganz Unwürdiges aufstoßen. Bemerken will ich nur noch, daß die Erwähnung der zu dem Fußvolk zugehörigen Reiterei mit *cum* stehend ist (wie bei Livius: *Decretae duae legiones cum suo iusto equitatu*, *Binae legiones cum suo equitatu u. s. w.*), die Voranstellung der Ritter aber, weil sie dem Fußvolk wirklich vorangingen und voranstimmen, eben so angemessen erscheint.

„Aber“, werden Sie freilich sagen, „da bringen Sie ja sachlich wiederum nichts Anderes, als Ihre alte Meinung, die Ihnen durch die Zeugnisse des Livius und Dionysius über die Abstimmung in den Centuriat-Comitien längst widerlegt worden ist!“ Allerdings widersprechen hier Livius und Dionysius der Ciceronischen Darstellung nach jener Lesart. Sie widersprechen aber auch mehrfachen andern Zeugnissen gerade in Beziehung auf die Ritterabstimmung, und hinsichtlich der Auffassung des Ritterstandes ohne Rücksicht auf die Abtheilungen des Volks, wozu jeder Theil desselben gehörte,

*) Vgl. Valer. Prob.

auch einer andern unbestrittenen Stelle in unserem Kapitel (equitum magno numero ex omni (nicht cuncta oder universa) populi summa separato) und der noch wirklich militärischen und überwiegend nationalen Einrichtung der alten Centuriatcomiten, wonach die Rittercenturien in dem verfassungsmäßigen Verhältniß von 2×20 zu den entsprechenden Centurien des Fußvolks jeder classis (procincta) gehörten. Mir steht daher die Abstimmungsweise, welche bei der restituirten Stelle des Cicero vorausgesetzt wird, anderweitig und ganz unabhängig von dieser fest. Doch hierüber haben wir ja jetzt nicht mit einander zu verhandeln. Uns kam es zunächst nur darauf an, eine Restitution zu ermitteln, welche den von Ihnen S. 319 mit unausweichlicher Wahrheit festgestellten Anforderungen entspricht. Sollte das Sachliche meines Versuches von irgend einer Seite aufs Neue bestritten werden, so werde ich mich gern auch auf eine neue Prüfung einlassen. Nur muß ich dann wünschen, daß zuvor meine letzte vielfach berichtigte Auslassung über die Geschichte der Centurienverfassung in der Recension der Mommsenschen Tribus (Krit. Jahrb. f. Rechtswiss. 1845. S. 581—644.) berücksichtigt werde, welche bisher meines Wissens allgemein ignorirt worden ist.

E. Huschke.

Zusatz

zu S. 405.

In der letzten der dort nach der Handschrift mitgetheilten Stellen muß man freilich sehr geneigt sein für die zweite und dritte Zeile als Lesart der Hds. vielmehr dieses zu vermuthen:

^{A LXXX}
DATA · VIII · CEN

HABEAT QVIB. EX

T V R I A S T Ô T Ê

und anzunehmen daß das HABEAT QVIB. EX nur durch ein Versehen des Mittheilers eine Zeile höher gesetzt worden. Aber ἂ γέγραπται, γέγραπται.

F. R.